

Vorlage Nr. L 135/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 11.04.2018

**Weiterentwicklung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter
an öffentlichen Schulen**

A. Problem

Die Deputation für Kinder und Bildung hat auf ihrer Sitzung am 17. Januar 2018 den Entwurf der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt. Aufgrund der Einwände aus der Rechtsförmlichkeitsprüfung (vgl. Vorlage zur AVKV) wird allein die Teilzeitbeschäftigung neu eingeführt.

B. Sachstand

In der Anlage 1 wird der überarbeitete Entwurf der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen vorgelegt. **§ 4a** umfasst die Definition des Rahmens für eine Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst. Die Veränderungen sind in die beigefügte Synopse eingearbeitet worden (Anlage 2). Über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur Teilzeitbeschäftigung wird berichtet:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und somit auch Landesverband Bremen der GEW (GEW-Bremen):

Der DGB begrüßt den neuen § 4a: „Vor dem Hintergrund der zunehmenden Forderung nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Möglichkeit eines Referendariats in Teilzeit zeitgemäß und somit zu begrüßen.“

Beamtenbund und Tarifunion (dbb): Landesverband Bremen (dbb bremen) und somit auch der Bremer Philologenverband und der Verband Bildung und Erziehung e.V. (VBE):

Der dbb bremen erhebt gegen den Entwurf keine Bedenken.

Deutscher Hochschulverband (DHV) – Landesverband Bremen:

Der DHV möchte keine Stellungnahme abgeben, „da es sich hier nicht um ganz typische Hochschullehrer-Angelegenheiten handelt“.

Die norddeutschen Bundesländer

Die norddeutschen Bundesländer erheben gegen den vorgelegten Entwurf keine Bedenken.

Der Personalrat Schulen Bremen

Der Personalrat Schulen befürwortet ausdrücklich die Regelungen zur Teilzeit im Vorbereitungsdienst:

„Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit absolvieren zu können. Wir erwarten, dass von dieser Möglichkeit insbesondere junge Eltern Gebrauch machen werden. Insofern ist dies ein wichtiger Schritt in Richtung Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

Der Ausbildungspersonalrat des LIS (APR)

Der Ausbildungspersonalrat des LIS (APR) schließt sich dem PR Schulen Bremen an und wünscht klare Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Einführung der Ausbildung in Teilzeit. Für diese wird das Landesinstitut für Schule in Umsetzung der Verordnung sorgen.

Darüber hinaus gibt der APR weitere Hinweise. Er betont die Wichtigkeit einer guten Lehramtsausbildung, die seines Erachtens im Kontext der Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst nicht aus dem Blick geraten darf: „Für eine positive Langzeitwirkung kann es nicht Ziel sein, die Ausbildungsplätze zu erhöhen und gleichzeitig die Kapazitäten der Seminare und FachleiterInnen immer weiter zu kürzen.“

Der Ausbildungspersonalrat des LIS wünscht eine Erhöhung „der Qualität und Transparenz der Ausbildung“, damit der Vorbereitungsdienst eine positive Empfehlung in Bremen bleibt:

„Wir brauchen...“

- *kleinere Seminare*
- *keine weitere Belastung der FL durch zusätzliche Studierende oder durch eine Reduzierung der angerechneten Zeit pro ReferendarIn*
- *eine gesicherte Anzahl von Unterrichtsbesuchen auch bei langfristigen Krankheitsfällen einer FL*
- *die Rückkehr zur Mindestzahl von 6 UBs (welche ggf. im Einvernehmen zwischen FL und ReferendarIn in begründeten Ausnahmefällen auf 5 gekürzt werden kann)*
- *klare Bewertungskriterien und Erwartungshorizonte für alle Prüfungen, die in jedem Seminar identisch sein sollten (insbesondere für das Kolloquium zur schriftlichen Ausarbeitung und Präsentation)*

- eine APV-L, deren Interpretation und Änderungen klar(!) und im Sinne der ReferendarInnen kommuniziert werden
- einen verlässlichen Prüfungskorridor, in dem keine APV-L-Änderungen mehr wirksam sind
- einen korrekt benannten Fächerkatalog. Beispiel: Religion/Biblischer Unterricht/Religionskunde
- eine sofortige Kommunikation zwischen LIS und STAPA bei Wechsel von FL oder Prüfungsvorgaben

Erst dann ist eine Erhöhung der Ausbildungsplätze sinnvoll!“

Die SKB dankt dem Ausbildungspersonalrat für seine wichtigen Hinweise. Neben der grundsätzlichen Ressourcenfrage, die zu prüfen ist, wird aus ihnen deutlich, dass die Umstellung 2017 im Vorbereitungsdienst auf eine modernisierte Ausbildung und Staatsprüfung bei gleichzeitiger Erhöhung der Ausbildungsplätze für alle Beteiligten eine ganz besondere Herausforderung darstellt. Die Hinweise machen deutlich, wo aus Sicht der Referendarinnen und Referendare noch Probleme im Übergang aufgetreten sind, auch wenn alle an der Ausbildung und Prüfung Beteiligten ihr Bestes geben. Der Wunsch nun nach Konsolidierung und Sicherheit nach dem o.g. gravierenden Wandel ist vollkommen nachvollziehbar. Schon im nächsten Durchgang werden sich die Abläufe und Routinen voraussichtlich deutlich verbessern.

Die Mindestzahl der Unterrichtsbesuche durch die Fachleitungen liegt bei „5“. Sechs Unterrichtsbesuche sind damit überhaupt nicht ausgeschlossen und können schon jetzt umgesetzt werden. Das Landesinstitut für Schule wird diesen Aspekt zudem bei seinen Evaluationen mit berücksichtigen. Der Fächerkatalog ist inzwischen aktualisiert, und das neue Prüfungsverfahren wird verlässlich durchgeführt.

Die Frauenbeauftragte – Schulen Bremen

Die Frauenbeauftragte schließt sich der Stellungnahme des Personalrates Schulen Bremen an.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven

Der Personalrat Schulen hat keine Einwände vorgebracht.

Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremen und Bremerhaven und die Frauenbeauftragte – Schulen Bremerhaven

Die Schwerbehindertenvertretung Schulen schließt sich der Stellungnahme des Personalrates Schulen Bremen an und befürwortet ausdrücklich die Teilzeit-Regelungen für den Vorbereitungsdienst:

„ (...) hiermit schließe ich mich der Stellungnahme des PR Schulen zu den geplanten Änderungen in der Verordnung über den Vorbereitungsdienst an. Die Schwerbehindertenvertretung Schulen begrüßt insbesondere ausdrücklich die Schaffung der Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit absolvieren zu können. Aus meiner Sicht entspricht dies den Erfordernissen mancher schwerbehinderter Referendarinnen und Referendare und ermöglicht diesem Personenkreis nun den Abschluss ihrer Ausbildung und damit den Start in das weitere Berufsleben.“

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkung/Genderprüfung

Durch die Weiterentwicklungen der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für Lehrämter ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Sie wirken gesellschaftsbedingt stärker auf Frauen als auf Männer, weil Referendarinnen dieses Angebot voraussichtlich stärker annehmen werden als Referendare.

E. Beteiligung und weiteres Verfahren

Nach Zustimmung durch die Deputation für Kinder und Bildung wird die Veröffentlichung der Änderungsverordnung veranlasst.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf der Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen gemäß Anlage 1 zur Kenntnis.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Vom XXX

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 29.08.2017 (Brem.GBl. S. 370) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 19. August 2008 (Brem.GBl. S. 277 — 2040-i-1), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Der Vorbereitungsdienst kann in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert werden und verlängert sich um die Dauer der Teilzeit.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt der Ausbildungsunterricht an Schulen mit sechs Unterrichtsstunden pro Woche, die sich über die Dauer der Teilzeit anteilig auf die Ausbildungsfächer verteilen.

(3) Für die fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausbildung am Landesinstitut für Schule und für die Unterrichtshospitationen wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.

(4) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres beantragt werden. Das Nähere zum Verfahren und zur Umsetzung regelt das Landesinstitut für Schule im Einvernehmen mit der Ausbildungsschule.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am XXX 2018 in Kraft.

Bremen, den 2018

Die Senatorin für
Kinder und Bildung

In Vertretung

Frank Pietzok
Staatsrat

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>Aufgrund des § 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 207 - 2040-a-1), zuletzt geändert jeweils durch Artikel 1 der Gesetze vom 15. April 2008 (Brem. GBl. S. 73, 75), verordnet der Senat:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Landesinstituts für Schule sowie die Tätigkeit in den Ausbildungsschulen.</p> <p>(2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen (Zweite Staatsprüfung) abgelegt.</p>	<p>Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 29.08.2017 (Brem.GBl. S. 370) wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>	
<p>(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Landesinstitut für</p>	§ 2 Zulassung	§ 2 Zulassung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
Schule. Es legt die Form der Bewerbung und die beizufügenden Unterlagen fest.		
(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat und		
1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder eine von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit anerkannte wissenschaftliche oder künstlerische Lehramtsprüfung bestanden hat oder		
2. die Prüfung zum Master of Education nach § 4 Abs. 7 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen erfolgreich abgelegt hat oder		
3. eine außerhalb des Landes Bremen nach jeweiligem Landesrecht den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnende vergleichbare Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt hat und den Nachweis über die Zugangsberechtigung erbringt.		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>Soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes eine Erste Staatsprüfung nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.</p>		
<p>Abweichend von Satz 1 kann auch zugelassen werden, wer eine Gleichstellung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat.</p>		
<p>(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu verweigern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern endgültig nicht bestanden hat oder 2. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern im ersten Versuch nicht bestanden hat und aus dem Beamtenverhältnis entlassen 		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
worden ist oder aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag entlassen worden ist.		
<p>§ 3 Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars</p> <p>(1) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber (§ 2 Abs. 1) wird, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Referendarin oder zum Referendar für ein Lehramt an öffentlichen Schulen des Landes der Freien Hansestadt Bremen ernannt. Sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so soll die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgen. Die für die verbeamteten Referendarinnen und Referendare geltenden Vorschriften gelten entsprechend.</p> <p>(2) Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit Ablauf des allgemeinen oder nach § 4 verlängerten oder verkürzten Vorbereitungsdienstes.</p>	<p>§ 3 Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars</p>	<p>§ 3 Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars</p>

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
(3) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet für die Referendarin oder den Referendar keinen Anspruch, in den bremischen Schuldienst übernommen zu werden.		
§ 4 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 4 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 4 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes
(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung.		
(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bemisst sich nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.		
(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars um höchstens zwölf Monate, in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei schwerer Erkrankung oder Behinderung der Referendarin oder des Referendars, auch darüber hinaus, verlängert werden, wenn diese oder dieser		
1. während des Vorbereitungsdienstes für längere Zeit wegen Krankheit dienstunfähig ist,		
2. andere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände nachweist, die ihre oder		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>seine Ausbildung erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch für eine Referendarin oder einen Referendar, die oder der</p> <p>a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder</p> <p>b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut und pflegt.</p>		
<p>3. zum Kreis der schwerbehinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört</p>		
<p>(4) Besteht die Referendarin oder der Referendar die Zweite Staatsprüfung nicht, verlängert sich der Vorbereitungsdienst längstens bis zum Ablauf des Tages, an dem sie oder er die Wiederholungsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Absatz 7 bleibt unberührt.</p>		
<p>(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars im Einzelfall um höchstens ein halbes Jahr verkürzt werden, wenn sie oder er sich während des Vorbereitungsdienstes bewährt hat und</p>		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
1. als Lehramtsassistentin oder Lehramtsassistent im Ausland mindestens sechs Monate tätig gewesen ist oder		
2. eine andere Tätigkeit, die ihre oder seine pädagogische Ausbildung nachhaltig gefördert hat, mindestens sechs Monate lang ausgeübt hat.		
(6) Über Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung entscheidet das Landesinstitut für Schule.	(
(7) Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig, wenn die Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehramter in der jeweils geltenden Fassung beendet ist.		
	§ 4a Vorbereitungsdienst in Teilzeit	
	(1) Der Vorbereitungsdienst kann in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert werden und verlängert sich um die Dauer der Teilzeit.	
	(2) Während des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt der Ausbildungsunterricht an Schulen mit sechs Unterrichtsstunden pro Woche, die	Refö

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
	<p>sich über die Dauer der Teilzeit anteilig auf die Ausbildungsfächer verteilen.</p> <p>(3) Für die fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausbildung am Landesinstitut für Schule und für die Unterrichtshospitationen wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.</p> <p>(4) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres beantragt werden. Das Nähere zum Verfahren und zur Umsetzung regelt das Landesinstitut für Schule im <u>Einvernehmen mit der Ausbildungsschule</u>.</p>	
§ 5 Verfahren bei Widersprüchen	§ 5 Verfahren bei Widersprüchen	§ 5 Verfahren bei Widersprüchen
Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Bescheide nach dieser Verordnung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Dienstbehörde.		
§ 6 Schlussvorschriften	§ 6 Schlussvorschriften	§ 6 Schlussvorschriften

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 12. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 177 - 2040-i-1), die zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 gilt sie für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. November 2007 den Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, weiterhin.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 <u>xxx</u> in Kraft.</p> <p>(2) <u>Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 12. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 177 - 2040-i-1), die zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 gilt sie für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. November 2007 den Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, weiterhin.</u></p>	<p>Begründung: Diese Übergangsregelung ist veraltet und erledigt.</p>
<p>Beschlossen, Bremen, den 19. August 2008</p>	<p>Beschlossen, Bremen, den <u>xxx</u></p>	
<p>Der Senat</p>	<p><u>Die Senatorin für Kinder und Bildung</u></p>	

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

VERORDNUNG ÜBER DEN VORBEREITUNGSDIENST FÜR DIE LEHRÄMTER AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 29.08.2017 (Brem.GBl. S. 370), und § 6 Absatz 6 des Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.09.2016 (Brem.GBl. S. 599), sowie dem Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111), zuletzt geändert durch Nr. 2.2 iVm Anl. 2 ÄndBek. vom 2.08.2016 (Brem.GBl. S. 434) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Landesinstituts für Schule sowie die Tätigkeit in den Ausbildungsschulen.
- (2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen (Zweite Staatsprüfung) abgelegt.

§ 2

Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Landesinstitut für Schule. Es legt die Form der Bewerbung und die beizufügenden Unterlagen fest.

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat und

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder eine von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit anerkannte wissenschaftliche oder künstlerische Lehramtsprüfung bestanden hat oder
2. die Prüfung zum Master of Education nach § 4 Abs. 6 Satz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen erfolgreich abgelegt hat oder
3. eine außerhalb des Landes Bremen nach jeweiligem Landesrecht den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnende vergleichbare Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt hat und den Nachweis über die Zugangsberechtigung erbringt.

Soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes eine Erste Staatsprüfung nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

Abweichend von Satz 1 kann auch zugelassen werden, wer eine Gleichstellung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu verweigern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern endgültig nicht bestanden hat oder
2. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern im ersten Versuch nicht bestanden hat und aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist oder aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag entlassen worden ist.

§ 3**Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars**

- (1) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber (§ 2 Abs. 1) wird, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Referendarin oder zum Referendar für ein Lehramt an öffentlichen Schulen des Landes der Freien Hansestadt Bremen ernannt. Sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so soll die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgen. Die für die verbeamteten Referendarinnen und Referendare geltenden Vorschriften gelten entsprechend.
- (2) Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit Ablauf des allgemeinen oder nach § 4 verlängerten oder verkürzten Vorbereitungsdienstes.
- (3) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet für die Referendarin oder den Referendar keinen Anspruch, in den bremischen Schuldienst übernommen zu werden.

§ 4**Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung.
- (2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bemisst sich nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars um höchstens zwölf Monate, in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei schwerer Erkrankung oder Behinderung der Referendarin oder des Referendars, auch darüber hinaus, verlängert werden, wenn diese oder dieser
1. während des Vorbereitungsdienstes für längere Zeit wegen Krankheit dienstunfähig ist,

2. andere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände nachweist, die ihre oder seine Ausbildung erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch für eine Referendarin oder einen Referendar, die oder der
 - a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut und pflegt.
 3. zum Kreis der schwerbehinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört.
- (4) Besteht die Referendarin oder der Referendar die Zweite Staatsprüfung nicht, verlängert sich der Vorbereitungsdienst längstens bis zum Ablauf des Tages, an dem sie oder er die Wiederholungsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars im Einzelfall um höchstens ein halbes Jahr verkürzt werden, wenn sie oder er sich während des Vorbereitungsdienstes bewährt hat und
1. als Lehramtsassistentin oder Lehramtsassistent im Ausland mindestens sechs Monate tätig gewesen ist oder
 2. eine andere Tätigkeit, die ihre oder seine pädagogische Ausbildung nachhaltig gefördert hat, mindestens sechs Monate lang ausgeübt hat
- (6) Über Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung entscheidet das Landesinstitut für Schule.
- (7) Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig, wenn die Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter in der jeweils geltenden Fassung beendet ist.

§ 4a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

- (1) Der Vorbereitungsdienst kann in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert werden und verlängert sich um die Dauer der Teilzeit.

- (2) Während des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt der Ausbildungsunterricht an Schulen mit sechs Unterrichtsstunden pro Woche, die sich über die Dauer der Teilzeit anteilig auf die Ausbildungsfächer verteilen.
- (3) Für die fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausbildung am Landesinstitut für Schule und für die Unterrichtshospitationen wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.
- (4) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres beantragt werden. Das Nähere zum Verfahren und zur Umsetzung regelt das Landesinstitut für Schule im Einvernehmen mit der Ausbildungsschule.

§ 5

Verfahren bei Widersprüchen

Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Bescheide nach dieser Verordnung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Dienstbehörde.

§ 6

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XXX

Die Senatorin für Kinder und Bildung